

Stadt Grevesmühlen

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Montag, 28.08.2023

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:10 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum 1, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesend

Vorsitz

Maik Faasch

Mitglieder

Maik Bahr

Stephan Holm-Bertelsen

Heidrun Lange

Guido Putzer

Wilfried Scharnweber

Sven Schiffner

Petra Strübing

Schriftführung

Franziska Priewe

Abwesend

Mitglieder

Thomas Pagels

entschuldigt

Gäste: Frau Kausch (Stadtpräsidentin)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2023 | |
| 5 | Verwaltungsumlage 2022 | VO/12SV/2023-1876 |
| 6 | Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2022 | VO/12SV/2023-1886 |
| 7 | Annahme von Zuwendungen für das Jahr 2023 | VO/12SV/2023-1900 |
| 8 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet für soziale Zwecke und soziales Wohnen in der Sandstraße“ der Stadt Grevesmühlen
hier: Aufstellungsbeschluss | VO/12SV/2023-1901 |
| 9 | Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2023 der Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1903 |
| 10 | Beschluss über die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1904 |
| 11 | Vorbereitung von Kreditaufnahmen | VO/12SV/2023-1905 |
| 12 | Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2019 | VO/12SV/2023-1911 |
| 13 | Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019 | VO/12SV/2023-1912 |
| 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 15 | Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 290 und 294, beide Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2022-1754 |
| 16 | Einrichtung eines Verfügungsfonds zur Verwaltung des Budget des Quartiersmanagements des Wohnpark am Ploggenseering | VO/12SV/2023-1885 |
| 17 | Bewilligung eines Wegerechts zu Lasten des Flurstücks 82/10, Flur 15, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1906 |
| 18 | Verkauf der Flurstücke 134/1 und 136/7, Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1908 |

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 19 | Bestellung eines Erbbaurechts für Teilflächen der Flurstücke 146/2 und 146/4, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1910 |
| 20 | Erlass von Erbbauzinsen | VO/12SV/2023-1915 |
| 21 | Verkauf einer Teilfläche der Flurstücke 297/4 und 299, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1917 |
| 22 | Erwerb eines bestehenden Erbbaurechts für die Flurstücke 53/7, 54/7, 55/7, 56/7 und 57/13, alle Flur 12, Gemarkung Grevesmühlen | VO/12SV/2023-1918 |
| 23 | Interkommunaler Großgewerbestandort Upahl/Grevesmühlen: Änderung des Beschlusses VO/12GV/2023-1833 | VO/12SV/2023-1920 |
| 24 | Informationen und Sonstiges | |

Öffentlicher Teil

- 25 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitz eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, 8 von 9 Mitgliedern sind anwesend.

2 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Faasch informiert über die nachgereichte Beschlussvorlage „ Durchführungs- und Finanzierungsbeschluss zum LEADER-Projektantrag „6 Debattierorte im öffentlichen Raum von Grevesmühlen“, welche in TOP 14 „Anfragen und Mitteilungen“ behandelt werden soll.

Über die Tagesordnung stimmt der Finanzausschuss wie folgt ab:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
--------------------------------	---

➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2023

Die Sitzungsniederschrift vom 12.06.2023 wird mit folgendem Ergebnis vom Finanzausschuss gebilligt:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

5 Verwaltungsumlage 2022

VO/12SV/2023-1876

Frau Lenschow erläutert die Beschlussvorlage.

Der Amtsausschuss berät derzeit noch, ob für die Rückzahlung ein Nachtragshaushalt erstellt werden soll. Es empfiehlt sich, den Nachtragshaushalt sowohl für das Amt als auch für die Stadt im nächsten Jahr zu erstellen, da die Entwicklung für das Haushaltsjahr dann besser absehbar ist, erklärt **Frau Lenschow**.

Sachverhalt:

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land hat die Verwaltungsumlage für das Jahr 2022 geprüft.

Die entsprechend beiliegender Aufstellung ermittelte Verwaltungsumlage für das Jahr 2022 beträgt 1.399.577,29 Euro.

Die Berechnung der Verwaltungsumlage erfolgte wie im Vorjahr auf Basis des neu geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 13.05.2019. Es wurden alle umlagefähigen Personalkosten entsprechend dem festgelegten Schlüssel zugrunde gelegt sowie die Sachkosten pauschal gemäß § 5 des Vertrags ermittelt. Gegengerechnet wurden alle Kostenbeteiligungen Dritter, die aus Ämterkooperationen, Lohnkostenzuschüssen und sonstigen Erstattungen resultieren. Zudem wurde die demographische Entwicklung berücksichtigt. Bei den Personalkosten sind entsprechend Ergänzung zur Anlage 1 des Vertrages die Auszahlungen für Personalgestellung eingeflossen.

Die Verwaltungsumlage wurde im Haushalt 2022 mit 1.663.300 Euro geplant, die als Abschläge geleistet wurden. Somit ergibt sich eine Rückzahlung durch die Stadt an das Amt in Höhe von 263.722,71 Euro.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Grevesmühlen nimmt den Beschluss zur Verwaltungsumlage 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

6 Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2022

VO/12SV/2023-1886

Frau Lenschow erläutert die Beschlussvorlage und erklärt, dass es keine wesentlichen Unterschiede zum Vorjahr gibt.

Sachverhalt:

Nach § 73 der Kommunalverfassung M-V Absatz 3 hat die Gemeinde zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zwar sind nach Absatz 4 der Gemeinden, die einen doppelten Jahresabschluss erstellen, von der Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes befreit. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 wurde im Artikel 1 der § 176 (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nur noch für kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte verpflichtend festgeschrieben. Stattdessen kann die Gemeinde wieder einen Beteiligungsbericht erstellen. Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat sich laut Gesetz mit Beschluss vom 04.11.2019 verbindlich gegen die Erstellung eines Gesamtabschlusses und somit für die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entschieden.

Die Stadtvertretung nimmt den anliegenden Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Grevesmühlen nimmt den Beteiligungsbericht der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2022 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	

Enthaltungen:	
---------------	--

7 Annahme von Zuwendungen für das Jahr 2023

VO/12SV/2023-1900

Frau Lenschow gibt zur Kenntnis, dass bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2023 noch einige Spenden dazu kommen werden.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 Euro zutrifft.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Grevesmühlen empfiehlt die Annahme von Zuwendungen

- von der Firma Blumen Mundt GbR in Höhe von 233,99 Euro für die Gestaltung des Stadtbilds (Pflege der Grünanlagen),
- von der Volks- und Raiffeisenbank in Höhe von 300,00 Euro für das Stadtfest in Grevesmühlen
- vom Rotary Club Deutschland Gemeindienst e.V. in Höhe von 2.500,00 Euro für das Jugendzentrum in Grevesmühlen (Basketballkorb).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 „Sonstiges Sondergebiet für soziale Zwecke und soziales Wohnen in der Sandstraße“ der Stadt Grevesmühlen

VO/12SV/2023-1901

hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Prahler empfiehlt vorab, diese Thematik vorher in den Fraktionen zu besprechen und somit in dieser Sitzung noch keinen Beschluss zu fassen.

Er erläutert den Sachverhalt im Wesentlichen und erklärt, dass hierauf noch expliziter in TOP 19 eingegangen wird. Außerdem ist Herr Prahler der Meinung, dass Grevesmühlen als zweitgrößte Stadt des Landkreises einen Teil zur Lösung der Flüchtlingsproblematik beitragen sollte. Als Bedingungen für eine Flüchtlingsunterkunft für 150 Geflüchtete in der Sandstraße, nennt er den Rückbau des Containerdorfes in Uphal und den Verzicht auf weitere Unterkünfte in Grevesmühlen und im Amtsbereich.

Finanziell stellt die Unterkunft in der Sandstraße mit 28/m² € für Deponiefläche einen großen

Vorteil für die Stadt dar. Mit dem zusätzlichen Liegenschaftszins von 6% erhält die Stadt im Jahr Einnahmen in Höhe von 9.072,00 €. Über die Laufzeit des Pachtvertrages erhält die Stadt dann Einnahmen in Höhe von 453.000,00 €.

Herr Schiffner kritisiert in der Beschlussvorlage die Bezeichnung „Erstaufnahmeeinrichtung“, da es sich tatsächlich um eine Gemeinschaftsunterkunft handelt.

Herr Bahr fragt an, warum sich die Mindestanzahl an Geflüchteten (150) in der Unterkunft nicht in der Beschlussvorlage wiederfinden lässt.

Die Mindestanzahl lässt sich nicht im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wiederfinden, dafür aber im Erbpachtvertrag. Auf Wunsch kann die Mindestanzahl jedoch mit in die Beschlussvorlage aufgenommen werden, erwidert **Herr Prahler**.

Herr Prahler bietet zudem an, eine Laufzeit in den Erbpachtvertrag mitaufzunehmen.

Auf einen Beschluss wird vorerst gemeinschaftlich verzichtet.

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg ist verpflichtet Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen und entsprechend in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen. Aufgrund der aktuell hohen Zahlen an Asylsuchenden wurden in der Vergangenheit immer wieder u.a. Sporthallen umfunktioniert, die dann nicht ihrem eigentlichen Zweck dienen können. Nach umfassenden Abstimmungen im Kreistag sowie auch in der Stadtvertretung Grevesmühlen, hat sich die Stadt Grevesmühlen dazu entschlossen, den Bau einer Erstaufnahmeeinrichtung im Stadtgebiet zu ermöglichen. Hierzu wurden mehrere Standorte geprüft. Die Flächen an der Sandstraße erweisen sich aus Sicht der Stadtvertretung als geeignet. Mit der Auflage, dass ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, hat sich die Stadtvertretung Grevesmühlen dazu entschieden, die Flächen dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Verfügung zu stellen.

Geplant ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), um die Errichtung einer dauerhaften Flüchtlingsunterkunft zu ermöglichen. Dies soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Maßnahme der Innenentwicklung sowie der Nachverdichtung umgesetzt werden.

Im Rahmen der Planung sind besondere Fachgutachten zu erarbeiten. Dies umfasst aufgrund der vorhandenen Gemengelage ein Lärmgutachten sowie aufgrund des notwendigen Rückbaus der vorhandenen Anlagen einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Ein Bodengutachten liegt bereits vor.

Im Verfahren nach § 13a BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und der Öffentlichkeit eine angemessene Frist zur frühzeitigen Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung einzuräumen. Die Stadtvertretung wird entsprechend gebeten, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt:

- 1) Für das rd. 7 900 m² große Gebiet nördlich des Stadtzentrums, begrenzt im Norden durch kleinere Gewerbeeinheiten und Kleingärten, im Osten den im Bau befindlichen Mountainbike-Parcours, im Süden durch Gewerbebetriebe sowie im Westen durch einen großflächigen Lebensmitteldiscounter, umfassend die Flurstücke 103/16 (teilw.), 146/2 sowie 146/4 der Flur 6 in der Gemarkung Grevesmühlen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51 „Soziales Wohnen in der Sandstraße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch

im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden (s. Übersichtsplan in der Anlage).

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2) Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 beabsichtigt die Stadt Grevesmühlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Soziales Wohnen“ zu schaffen.

3) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

9 Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2023 der Stadt Grevesmühlen

VO/12SV/2023-1903

Frau Lenschow erklärt wesentliche Inhalte des Berichtes und berichtet, dass es bisher keine besonderen Vorkommnisse gab.

Sachverhalt:

Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Stadtvertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Stadt Grevesmühlen nimmt den Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

10 Beschluss über die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen

VO/12SV/2023-1904

Herr Prahler erklärt die Beschlussvorlage und die Notwendigkeit der Änderung.

Herr Bahr erkundigt sich nach dem Risiko, dass auch andere Bürger ihre Rechte

nachfordern könnten.

Grundsätzlich sind die bisher erlassenen Bescheide rechtskräftig. Außerdem sollten mit der rechtzeitigen Änderung der Parkgebührensatzung keine besonderen Fälle mehr vorkommen, antwortet **Herr Prahler**.

Herr Scharnweber fragt nach, ob die sog. „Brötchentaste“ bestehen bleibt. Dies wird bejaht.

Sachverhalt:

Vor einigen Jahren hat sich die Stadt Grevesmühlen neue Parkscheinautomaten angeschafft. In dem Zusammenhang wurde auch die Parkgebührenverordnung überarbeitet und in der Fassung vom 10.02.2021 beschlossen.

Es ist nunmehr aufgefallen, dass die Parkgebührenordnung aktuell nicht mit der Einstellung der Parkscheinautomaten übereinstimmt. Deshalb ist dringend eine Anpassung erforderlich. An den Automaten beträgt die Gebühr für jede weitere halbe Stunde abweichend von der Verordnung 0,50 €. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung gebracht werden.

Dabei stellt sich die Änderung der Parkgebührenverordnung als weitaus wirtschaftlicher dar, als alle vorhandenen Parkscheinautomaten über die Software-Firma neu konfigurieren und zudem die komplette Beschriftung und Beklebung austauschen zu lassen.

Die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger wird als gering erachtet, da bereits seit der Beschaffung der Parkscheinautomaten Ende 2020 die Gebühr in dieser Höhe entrichtet wird.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung) vom 10.02.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

11 Vorbereitung von Kreditaufnahmen

VO/12SVI/2023-1905

Frau Lenschow erklärt, dass es sich hierbei vorerst um eine vorläufige Beschlussvorlage handelt. Grund hierfür ist der, dass sie die Kriterien und Voraussetzungen für die Ausschreibung der Kredite zuvor mit dem Finanzausschuss abstimmen möchte. Anschließend gibt sie den Sachverhalt der Beschlussvorlage detailliert wieder.

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen befindet sich derzeit in der Kassenkreditlinie (aktueller Stand am 04.08.2023: -815.795,12 €). Die Ursache hierfür liegt in der Umsetzung einer Vielzahl größerer Investitionen gemäß Haushaltsplanung. Einerseits stehen hier zum Teil noch Fördermittel aus, andererseits sind zur Finanzierung der Investitionen Kreditaufnahmen vorgesehen.

Aus der Haushaltsgenehmigung 2022 steht noch ein Kreditrahmen von 9.942.500 Euro zur Verfügung, aus der Haushaltsgenehmigung 2023 weitere 4.500.000 Euro. Es empfiehlt sich, zunächst auf die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 zurückzugreifen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 zur Verfügung steht.

Anhand der geplanten und in der Umsetzung befindlichen Investitionen wurde in einem ersten Schritt geprüft, inwieweit zinsgünstige Darlehen aus dem Förderprogramm 208 der KfW in Anspruch genommen werden können. Dies ist nach Abstimmung mit der KfW für den 1. BA des Schulcampus und für Straßenbaumaßnahmen möglich. Die Zinskonditionen der KfW lagen bei den vergangenen Kreditabfragen zwischen 0,6 und 0,4 Prozentpunkte unter den Konditionen der Banken auf dem freien Kreditmarkt. Die Finanzierung erfolgt für Kredite bis 2 Mio. € zu 100%.

Der 1. Bauabschnitt des Schulcampus (Regionalschule) soll 2023 fertig gestellt werden. Die Gesamtkosten von 17 Mio. € werden über Fördermittel (EFRE und KfW BEG Kommunen) in Höhe von 6,74 Mio. €, ein in 2022 aufgenommenes Darlehen bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (3,178 Mio. €) und Eigenmittel aus der Liquidität der Stadt Grevesmühlen finanziert. Ein Teil dieser Eigenmittel soll nun über ein KfW-Darlehen finanziert werden. Hierfür soll ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und 5 tilgungsfreien Jahren aufgenommen werden. Ein Teil der Zins- und Tilgungsleistungen wird nach Fertigstellung durch Schulkostenbeiträge refinanziert.

Hinsichtlich der Straßenbaumaßnahmen befinden sich die Straßen "Rosenweg", "Alte Schäferei" und der Platz vor der VR-Bank in der Umsetzung. Insgesamt sind hier Investitionen von 1.580.000 Euro geplant, die ebenfalls durch die Aufnahme eines KfW-Darlehens mit einer Laufzeit von 30 Jahren, einer Zinsbindung von 20 Jahren und 5 tilgungsfreien Jahren finanziert werden sollen. Ein Teil der Zins- und Tilgungsleistungen wird über die pauschale Zuweisung des Landes für die entgangenen Straßenbaubeiträge refinanziert.

Damit verbleiben aus der Kreditgenehmigung 2022 noch 7.362.500 Euro für die übrigen, bislang in 2022 und 2023 umgesetzten Investitionen. Hierzu sollen die Hausbanken (Volks- und Raiffeisenbank Mecklenburg e.G. (DG Hyp); die Deutsche Kreditbank und die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest) zur Abgabe eines Angebots für ein Ratentilgungsdarlehen aufgefordert werden. Die Laufzeit des Darlehens soll 30 Jahre (keine tilgungsfreien Jahre), die Zinsbindung 15 Jahre betragen. Das Angebot soll zum 25.09.2023 abgegeben werden, die Entscheidung trifft die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am gleichen Abend, der Zuschlag ist dann am 26.09.2023 bis 8:30 Uhr zu erteilen.

Der Finanzausschuss soll nun entscheiden, ob so verfahren werden soll. Gegebenenfalls wäre auch eine Risikostreuung durch Aufnahme mehrerer Teilbeträge mit unterschiedlichen Zinsbindungsfristen und auch nur eines Teilbetrages denkbar.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die anstehenden Kreditaufnahmen wie vorgeschlagen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

12 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2019

VO/12SV/2023-1911

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft und das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst, welche dieser Vorlage beigelegt sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung der Stadtvertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten. Die Entlastung des Bürgermeisters erfolgt mit gesondertem Beschluss.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2019 i. d. F. vom 15.08.2023.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 973.184,55 Euro ist in das Jahr 2020 als Ergebnisvortrag zu übertragen. Der Ergebnisvortrag saldiert sich nunmehr auf 2.172.272,63 Euro.

Für die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 24.391,86 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
→ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

13 Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019

VO/12SV/2023-1912

Sachverhalt:

Gemäß § 60 KV M-V hat die Gemeindevertretung über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft hat den Jahresabschluss der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Entlastung des Bürgermeisters empfohlen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	
➔ davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	

14 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

25 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt. Die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben:

Die Sitzung wird geschlossen.

Vorsitz:

Schriftführung:

Maik Faasch

Franziska Prieue